

Satzung

über die Benutzung der Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte in der Verbandsgemeinde Rennerod

(Asylbewerberunterkunftssatzung)

vom 30. März 2023

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Rennerod hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl., S. 153) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl., S. 175) in der zurzeit geltenden Fassung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte

- 1) Asylbewerberunterkünfte sind die von der Verbandsgemeinde Rennerod zur Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlinge jeweils bestimmte Unterkünfte.
- 2) Asylbewerberunterkünfte haben den Rechtscharakter einer Notunterkunft.
- 3) Asylbewerberunterkünfte werden für Familien und für Einzelpersonen in Form einer Wohngemeinschaft von der Verbandsgemeinde Rennerod vorgehalten.
- 4) Hierzu werden Wohnungen von Dritten von der Verbandsgemeinde Rennerod zur Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen angemietet.

§ 2 Zweckbestimmung

Die Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen in der Verbandsgemeinde Rennerod erfolgt nach § 1 Landesaufnahmegesetz (LAufnG) Rheinland-Pfalz und der VV zur Durchführung des LAufnG RLP in der zurzeit geltenden Fassung durch Zuweisung der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises.

Die Unterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen bis zum Abschluss des Asylverfahrens.

§ 3 Begriff der Asylbewerber und Flüchtlinge

- 1) Asylbewerber im Sinne dieser Satzung sind Personen, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (§§ 48 ff Asylgesetz (AsylG)).

- 2) Flüchtling im Sinne dieser Satzung sind Personen, die zur Flucht gezwungen sind und unter die Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention fällt.
- 3) Asylbewerber und Flüchtlinge im Sinne dieser Satzung ist nicht, wer als Asylbewerber oder Flüchtling durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) anerkannt wurde.

§ 4

Benutzungsverhältnis

- 1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet und wird durch mündliche oder schriftliche Einweisungsverfügung der Sozialverwaltung der Verbandsgemeindeverwaltung Rennerod begründet. Dabei wird die Nutzungsberechtigung stets in widerruflicher Weise erteilt. Ein Mietverhältnis im Sinne des bürgerlichen Rechts wird hierdurch nicht begründet.
- 2) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf die alleinige Benutzung von zugewiesenen Unterkünften oder Räumen besteht ebenfalls nicht.

§ 5

Beginn und Ende der Nutzung

- 1) Das Benutzungsverhältnis beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Untergebrachten die ihm zugewiesene Unterkunft bezieht.
- 2) Das Benutzungsverhältnis endet mit
 - Widerruf der Einweisungsverfügung durch die Sozialverwaltung
 - Wegfall des Unterbringungsgrundes oder
 - Auszug des Nutzers.

Eine Beendigung des Benutzungsverhältnisses kann durch die Sozialverwaltung auch verfügt werden, wenn der Eingewiesene in grober Form gegen diese Satzung oder die Hausordnung verstoßen hat.

- 3) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist der Untergebrachte verpflichtet, die Unterkunft umgehend zu räumen. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung genannten Zeitpunkt hinaus tatsächlich fortgesetzt wird, endet das Nutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.

Gründe für die Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind insbesondere, wenn

- die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss;
- die Unterkunft verkauft wird;
- die Untergebrachten die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnen oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwenden;
- bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Verbandsgemeinde Rennerod und Dritten beendet wird,
- ein wiederholter Verstoß gegen die Hausordnung vorliegt,
- die Untergebrachten Anlass zu Konflikten geben, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von Hausbewohner*innen und / oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können

gilt das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft als beendet.

- 4) Eine den Zeitraum von zwei Wochen übersteigende Abwesenheit der Nutzerinnen und Nutzer ist der Sozialverwaltung der Verbandsgemeinde Rennerod spätestens 3 Tage vor Beginn des Reiseantritts mitzuteilen. Falls keine Benachrichtigung erfolgt, ist nach dem Ablauf von zwei Wochen davon auszugehen, dass die Unterkunft freiwillig aufgegeben wurde und bedingt die Auflösung des Benutzungsverhältnisses. Eventuell noch vorhandene Möbel und sonstige Gegenstände werden in diesem Falle zunächst auf Kosten der Nutzerinnen und Nutzer eine Woche verwahrt und sodann nach den einschlägigen Vorschriften verwertet. Werden die aufgrund der Unterstellung der Verbandsgemeinde Rennerod entstandenen Kosten durch die Verwertung nicht vollständig gedeckt, so sind die bisher Untergebrachten zur Zahlung der noch ausstehenden Beträge verpflichtet.

Zurückgelassene Gegenstände, bei denen nach Art und Güte davon auszugehen ist, dass die Untergebrachten das Eigentum daran aufgegeben haben, werden nicht eingelagert. Von Schädlingen befallene und unhygienische Gegenstände werden ebenfalls nicht sichergestellt. Die Gegenstände werden von der Verbandsgemeinde Rennerod kostenpflichtig entsorgt.

- 5) Die Verbandsgemeindeverwaltung Rennerod kann unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit innerhalb der Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte Umsetzungen vornehmen.

§ 6

Benutzung der überlassenen Räume

- 1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.

- 2) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft einschließlich Um-, An- und Einbauten der haustechnischen Installationen sowie am überlassenen Zubehör dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung der Verbandsgemeindeverwaltung Rennerod vorgenommen werden.
- 3) Die Verbandsgemeindeverwaltung Rennerod kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten der Nutzerin bzw. des Nutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).
- 4) Die Verbandsgemeindeverwaltung Rennerod kann darüber hinaus erforderliche Maßnahmen ergreifen, um die zweckentsprechende Benutzung der Unterkunft sicherzustellen.
- 5) Eigene Einrichtungsgegenstände können mit Zustimmung der Sozialverwaltung in die Unterkunft mitgebracht werden.

§ 7 Hausordnung

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Unterkunft erlässt die Verbandsgemeindeverwaltung Rennerod eine gesonderte Hausordnung, die nähere Bestimmungen über die Benutzung der Räume und die Pflichten der untergebrachten Personen sowie deren Besucher trifft. Sie ist an gut sichtbarer Stelle in der Unterkunft aufzuhängen.

§ 8 Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer

Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet,

1. den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen,
2. die von der Verbandsgemeindeverwaltung Rennerod für die Unterkunft erlassene Hausordnung einzuhalten;
3. für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Beheizung der überlassenen Räume zu sorgen;
4. die zuständige Stelle der Verbandsgemeindeverwaltung (Sozialverwaltung) ist unverzüglich von Schäden am Äußeren und Inneren der Räume bzw. der technischen Einrichtungen in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten;

5. die ihnen zugewiesenen Räume einschließlich des überlassenen Zubehörs pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden.

§ 9 Verbote

Den Nutzerinnen und Nutzern ist es untersagt,

1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich Dritte aufzunehmen. Der besuchsweise Aufenthalt nicht zugewiesener Personen in der Unterkunft bedarf der vorherigen Zustimmung der Sozialverwaltung;
2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen;
3. Tiere jeglicher Art in der Unterkunft oder auf dem zur Unterkunft gehörenden Grundstück zu halten;
4. zugelassene oder nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, Anhänger bzw. sonstige sperrige Gegenstände auf dem zugehörigen Grundstück außerhalb der vorgesehenen Park- oder Stellplätze abzustellen;
5. in der Unterkunft Alkohol missbräuchlich zu konsumieren oder Drogen nach dem Betäubungsmittelgesetz mitzubringen und einzunehmen.

§ 10 Betreten der Unterkünfte

Die Beauftragten der Verbandsgemeinde Rennerod sind berechtigt, die Unterkünfte werktags zwischen 08.00 bis 19.00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft jederzeit betreten werden. Die Verbandsgemeindeverwaltung (Sozialverwaltung) behält für diesen Zweck einen Eingangsschlüssel der Unterkunft zurück.

§ 11 Instandhaltung der Unterkünfte

- 1) Die Instandhaltung der Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte und der Hausgrundstücke obliegt der Verbandsgemeinde Rennerod.

- 2) Die Untergebrachten sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Verbandsgemeinde Rennerod zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 12

Rückgabe der Unterkunft

- 1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses haben die Nutzerinnen und Nutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die von den Nutzerinnen und Nutzern selbst nachgemachten, sind der Verbandsgemeinde Rennerod bzw. deren Beauftragten zu übergeben. Die Nutzerinnen und Nutzer haften für alle Schäden, die der Verbandsgemeinde Rennerod oder dem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- 2) Einrichtungen, mit denen die Nutzerinnen und Nutzer die Unterkunft versehen haben, dürfen sie wegnehmen, müssen dann aber den ursprünglichen Zustand wiederherstellen. Die Verbandsgemeinde Rennerod kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass die Nutzerinnen und Nutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme haben.

§ 13

Haftung

- 1) Die Verbandsgemeinde Rennerod haftet den Nutzerinnen und Nutzern nur für Schäden, die von ihren Organen oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- 2) Die Nutzerinnen und Nutzer haften der Verbandsgemeinde Rennerod für alle Schäden und Kosten, die sie vorsätzlich oder fahrlässig verursachen. Sie haften auch für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen, besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit deren Willen in der Unterkunft aufhalten, haften die Nutzerinnen und Nutzer.
- 3) Schäden und Verunreinigungen, für die die Nutzerinnen und Nutzer haften, kann die Verbandsgemeinde Rennerod auf Kosten der Nutzerinnen und Nutzer beseitigen lassen (Ersatzvornahme).

§ 14

Verwaltungszwang

Räumen die Nutzerinnen und Nutzer die zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder sofort vollziehbare Umsetzungs- oder Räumungsverfügung vorliegt, kann die Räumung durch Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung zwangsweise durchgesetzt werden.

§ 15

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- 1) Für die durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) anerkannten Nutzer der in den verbandsgemeindeeigenen Asylbewerberunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Nutzungsgebühren erhoben.
- 2) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer in einer der verbandsgemeindeeigenen Unterkünfte untergebracht ist. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, haften als Gesamtschuldner. Sie haften jedoch nur anteilig, wenn sie gemeinsam eine Unterkunft nutzen und nicht verwandtschaftlich miteinander verbunden sind (Wohngemeinschaft).

§ 16

Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Entstehung der Gebührenschuld

- 1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag des Einzuges in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung und ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an die mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte Beauftragten der Verbandsgemeinde Rennerod.
- 2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht nach Abs. 1.

§ 17

Gebührenhöhe

- 1) Die Gebühr für die Benutzung richtet sich nach der jeweiligen in Anspruch genommenen Unterkunft.
 - a) Bei Wohnungen, die die Verbandsgemeinde Rennerod von Dritten zur Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen angemietet hat, beträgt die Höhe der Benutzungsgebühr gleich der Miete zuzüglich der Betriebskosten und Stromkosten, die die Sozialverwaltung an die Vermieter der Wohnung oder

des Gebäudes zu zahlen hat, höchstens jedoch in Höhe der Miete der für die einzelne Wohnung jeweils mietrechtlich zulässigen Miete zuzüglich der Betriebskosten und Stromkosten, soweit diese nicht Bestandteil der Miete sind. Betriebskosten und Stromkosten werden einmal jährlich verbrauchsabhängig an die Untergebrachten weiterverrechnet und dem Verbrauch angepasst.

- b) Bei der Unterbringung in einer Wohngemeinschaft, wird die Höhe der Benutzungsgebühr gleich der Miete zuzüglich der Betriebskosten und Stromkosten, die die Sozialverwaltung an die Vermieter der Wohnung oder des Gebäudes zu zahlen hat, höchstens jedoch in Höhe der Miete der für die einzelne Wohnung jeweils mietrechtlich zulässigen Miete zuzüglich der Betriebskosten und Stromkosten, soweit diese nicht Bestandteil der Miete sind, auf die Nutzer der Wohngemeinschaft anteilig aufgeteilt.

In begründeten Fällen können abweichende Gebührensätze erhoben werden.

- 2) Bei der Erhebung von Teilbeträgen nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der Monatsgebühr berechnet.

§ 18

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Nutzungsgebühren werden durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden für zurückliegende Zeiträume zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids, für zukünftige Zeiträume in Höhe einer Monatsgebühr jeweils monatlich im Voraus zum dritten Tage eines jeden Monats zur Zahlung fällig.
- 2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Nutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
- 3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Gebührenschuldner nicht von der Verpflichtung, die Nutzungsgebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

§ 19

Weisungsrecht und Hausverbot

- 1) Die zuständigen Mitarbeitenden der Sozialverwaltung sind befugt, den Nutzerinnen und Nutzern der Unterkünfte, sowie deren Besucherinnen und Besuchern, Weisungen zur Nutzung der Unterkünfte zu erteilen.
- 2) Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung, gegen Weisungen der Mitarbeitenden der Sozialverwaltung oder gegen Bestimmungen der Hausordnung, kann seitens der zuständigen Mitarbeitenden ein Hausverbot ausgesprochen werden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Rennerod, den 31. März 2023

Gerrit Müller
(Bürgermeister)